

Betriebsanweisung für den Feldbahn-Betrieb im Frankfurter Feldbahnmuseum e. V.

Diese Betriebsanweisung ist aufgrund von §13 der Unfallverhütungsvorschrift "Materialbahnen" (VBG 11d) aufgestellt und ist ein Bestandteil der Betriebsgenehmigung Nr. 235/92 (Schmalspurbahn mit genehmigungspflichtiger Personenbeförderung) durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

1. Allgemeines

1.1. Lokpersonal

- 1.1.1 Zur Führung von Triebfahrzeugen sind nur Personen berechtigt, die
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - in der Führung des jeweiligen Triebfahrzeugs unterwiesen sind und mit den örtlichen Besonderheiten des Betriebes vertraut sind,
 - diese Betriebsanweisung gegen Unterschrift zur Kenntnis genommen haben,
 - eine Genehmigung durch den Betriebsleiter erhalten.
- 1.1.2 Schienenfahrzeuge, an denen Mängel festgestellt werden, die nicht sofort behoben werden können, dürfen nicht in Betrieb genommen werden. Die Fahrzeuge sind mit einem Schild mit der Aufschrift "Nicht fahrbereit" zu kennzeichnen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Betriebsleiter zu melden.
- 1.1.3 Der Lokomotivführer darf den Führersitz nur verlassen, wenn die Bremse angezogen ist. Wenn die Lokomotive unbeaufsichtigt bleiben soll, ist
- bei einer Diesellokomotive der Motor abzustellen und der Zündschlüssel herauszunehmen,
 - bei einer Dampflokomotive die Steuerung auf Mittelstellung zu legen und die Zylinderhähne sind zu öffnen,
 - bei einer Elektrolok der Hauptschalter zu betätigen bzw. der Hauptstecker herauszuziehen.
- 1.1.4 Auf dem Sitzplatz des Lokomotivführers darf außer dem Lokomotivführer niemand mitfahren. Ausnahmen sind nur bei Ausbildungsfahrten gestattet.
- 1.1.5 Sitze bei Dampflokomotiven dürfen nur bei Stillstand der Lok benutzt werden, da sonst keine ausreichende Sicht auf die Strecke gewährleistet ist.

1.2. Lok- und Zugpersonal

- 1.2.1 Nach Alkoholgenuß dürfen Personen weder Fahrzeuge führen noch beim Betrieb der Bahn helfen. Stark alkoholisierte Personen dürfen nicht befördert werden.
- 1.2.2 Ladegüter sind auf den Fahrzeugen so zu sichern, daß sie weder herabfallen noch durch ihr Umfallen oder Verrutschen Personen verletzen oder das Fahrzeug zum Umstürzen bringen können. Ladegüter auf Fahrzeugen dürfen den seitlichen Schutzabstand nicht einschränken. Hiervon darf nur in Ausnahmefällen abgewichen werden, nachdem Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden sind.

- 1.2.3. Zwischen ortsgebundenen, festen oder auch beweglichen Gegenständen ist ein Schutzabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten, Ausnahme an Laderampen.
- 1.2.4. Das Befördern von Personen ist nur mit den von der TÜH abgenommenen Fahrzeugen zulässig. Ausgenommen sind Bauzüge.

2. Anheizen bzw. Starten

2.1. Lokpersonal

- 2.1.1 Vor jeder Inbetriebnahme muß sich der Lokomotivführer von der Fahrtüchtigkeit (z.B. Bremsen, Beleuchtung, Signaleinrichtungen etc.) der Lokomotive überzeugen
- 2.1.2 Jeder Lokführer muß sich über ausreichende Betriebsstoffe, wie Kohle, Wasser, Öl, Dieselmotorkraftstoff, und deren Mindestmengen im klaren sein. Späteres Fassen von Vorräten erschwert den Betriebsablauf.
- 2.1.3 Betankung und Ölwechsel an Fahrzeugen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen vorgenommen werden. Übergeflossener Kraftstoff oder Öl ist sofort zu beseitigen.
- 2.1.4 Das Anheizen der Dampflokomotiven erfolgt nach den allgemein gültigen Regeln zum Betreiben von Dampfkesseln.
- 2.1.2 Es sollte beim Anheizen, wie auch im Fahrbetrieb immer erst nachgefeuert werden, wenn das vorhandene Feuer gut durchgebrannt ist. Überflüssige Rauchentwicklung wird dadurch vermieden.
- 2.1.3 Zum Ausschlacken der Lok ist die Schlackenröhre zu benutzen.

3. Rangieren:

3.1 Lok- und Zugpersonal

- 3.1.1 Werden durch das Rangieren von Fahrzeugen Personen gefährdet, sind diese zu warnen. Fahrzeuge sind sofort zu stoppen.
- 3.1.2 Vor dem Herausziehen von Loks und Wagen aus der Halle muß auf Profilsfreiheit geachtet werden.
- 3.1.3 Eventuell in das Profil hereinragende Gegenstände sind wegzuräumen.
- 3.1.4 Bremsen der Loks müssen gelöst und Steuerungen und Gänge richtig ausgelegt bzw. eingelegt sein.
- 3.1.5 Personenzügen sind möglichst kurz zu kuppeln damit Zugstöße kleingehalten werden.
- 3.1.6 Das Drücken eines Zuges ist erlaubt, wenn Schritt gefahren wird und wenn die Wagen untereinander und an die Lokomotive gekuppelt sind.
- 3.1.7 Beim Drücken von Fahrzeugen, welche die Sicht auf das Gleis verhindern, müssen in Sichtkontakt zum Lokführer Signale gegeben werden. Dies gilt auch für Triebfahrzeuge deren Bauart eine freie Sicht auf das Gleis verhindern.
- 3.1.8 Der Signalgebende muß am Kopfende der Rangiereinheit und mit Sichtkontakt zum Lokführer stehen.
- 3.1.8 Fahrzeuge dürfen nicht Abgestoßen oder Ablaufengelassen werden.

- 3.1.9 Beim Ankuppeln von Fahrzeugen muß der Signalgebende seitlich neben den Fahrzeugen stehen. Erst beim eindeutigen Stillstand der Fahrzeuge darf zwischen die Fahrzeuge getreten und an- bzw. abgekuppelt werden.
- 3.1.10 Das Übersteigen oder Dazwischentreten von Kupplungen ist auch bei stehenden Fahrzeugen untersagt, mit Ausnahme in der Fahrzeughalle bei ruhendem Verkehr.
- 3.1.11 Das Mitfahren auf den Fahrzeugen, auch beim Rangiervorgang, ist nur auf den dafür vorgesehenen Plattformen, Bremserbühnen, Tritt- und Rangierbrettern gestattet.
- 3.1.12 Stillstehende Fahrzeuge müssen durch geeignete, hierfür bestimmte Hilfsmittel festgelegt werden, wenn sie sich unbeabsichtigt in Bewegung setzen können.
- 3.1.13 Fahrzeuge die von Hand bewegt werden, dürfen nur geschoben werden, auch von der Seite her.

4. Fahrbetrieb:

4.1. Lokpersonal

- 4.1.1 Die Lokomotivführer sind verpflichtet, vorsichtig und besonnen zu fahren, so daß ein rechtzeitiges Bremsen vor Hindernissen jederzeit möglich ist.
- 4.1.2 Lokomotiven dürfen nur vom Führerstand aus bedient und während der Fahrt nicht verlassen werden.
- 4.1.3 Der Lokomotivführer muß während der Fahrt die Strecke, insbesondere in Fahrtrichtung, und den Zug beobachten.
- 4.1.4 Bei Dunkelheit und schlechter Sicht ist am Kopf des Zuges eine Beleuchtung anzubringen.
- 4.1.5 Vor der Abfahrt hat der Lokomotivführer ein akustisches Signal zu geben.
- 4.1.6 Wenn der Lokführer vermutet, daß noch vom Umsetzen der Wagen festgebremst ist, ist das Zeichen [Zp 4] zu geben.
- 4.1.7 Weichen sollen generell nicht aufgeschnitten werden, da das sichere Anliegen von Weichenzungen dadurch nicht gewährleistet ist und es außerdem bei Weichen mit Unterflurantrieb durch im Zungenbereich liegende Steine zu Entgleisungen kommen kann.
- 4.1.8 An Bahnübergängen hat immer der Fußgänger oder Radfahrer Vorfahrt, Pfeifsignale sind nur im Notfall zu geben, Schrittempo fahren.
- 4.1.9 Das Ankuppeln des Zuges ist vom Lokpersonal zu überprüfen.
- 4.1.10 Findet Zweizugbetrieb statt, meldet sich der einfahrende Zug vor der Einfahrt an der Umsetzanlage mit [Zp 1] an. Der in der Umsetzanlage stehende Zug hat dem dort kreuzenden Zug das Einfahrtszeichen [Zp 11] zu geben.

4.2. Lok- und Zugpersonal

- 4.2.1 Ist der Zustand der Fahrstrecken nicht vorschriftsmäßig, darf eine Personenbeförderung nicht stattfinden.
- 4.2.2 Bei Betrieb von 2 oder mehr Zügen bzw. Loks ist eine Verständigung mit dem am Tag Aufsichtführenden und dem mitverkehrenden Zug unbedingt notwendig. Lok- und Zugführer müssen beide unterrichtet sein.
- 4.2.3 Es ist untersagt in kurzem Abstand ohne Sonderregelung z.B. bei einer Parade hinter einem Zug herzufahren.

- 4.2.4 Das Kleingartengelände wird im Schrittempo befahren. Abgestellte Gegenstände, z.B. Fahrräder, müssen auf Profilmfreiheit geprüft und gegebenenfalls entfernt werden.
- 4.2.5 Auf Fußgänger und Radfahrer ist in der Kleingartenanlage besonders zu achten.
- 4.2.6 An Fußgängern darf nur vorbeigefahren werden, wenn eindeutig ersichtlich ist, daß das Herannahen des Zuges beachtet wird.

4.3. Zugpersonal

- 4.3.1 Als Zugführer kann nur geschultes Personal eingesetzt werden. Genaue Kenntnisse über den Fahrbetrieb und der Betriebsanweisung sind erforderlich.
- 4.3.2 Ein- und Aussteigen darf nur bei stehendem Zug erfolgen.
- 4.3.4 Das Zugpersonal hat sich vor der Abfahrt davon zu überzeugen, daß die Fahrgäste ihre Plätze eingenommen haben.
- 4.3.5 Die Mitfahrt auf Drehgestellplattformen ist nicht erlaubt. Das Zugpersonal muß das Einhalten dieses Verbotes beachten.
- 4.3.6 Hinauslehnen, Hinaushalten von Kopf, Armen oder Beinen oder Gegenständen während der Fahrt ist verboten.
- 4.3.7 Das Auf- und Abspringen während der Fahrt ist verboten.
- 4.3.9 Der Abfahrauftrag ist vom Zugführer mit Sichtkontakt zum Lokführer durch Handzeichen, Kelle oder Pfeife [Zp 9] auszuführen.
- 4.3.10 Vom Zugpersonal sollte das Notsignal [Sh 5] gegeben werden wenn Kinder vom Zug auf- oder abspringen. Dies gilt auch bei noch einsteigewilligen Fahrgästen nach Erteilung des Abfahrauftrages.
- 4.3.11 Beim Umsetzen der Lok ist der letzte Wagen des Zuges festzubremsen. Somit kann der Zugverband sich nicht bei verbremster Lok in Bewegung setzen.
- 4.3.12 Beim Umsetzen überwacht das Zugpersonal den Rangiervorgang.
- 4.3.13 Der letzte Wagen im Personenzug, mit bis zu 3 Wagen, muß mit einer Handbremse ausgerüstet und vom Zugpersonal besetzt sein. Bei einer Zugtrennung müssen die abgehängten Wagen unabhängig vom Triebfahrzeug gebremst werden können.
- 4.3.14 Bei einem Personenzug mit über 3 Wagen ist jeder Wagen mit Zugpersonal zu besetzen, soweit Bremsrichtungen vorhanden sind.
- 4.3.15 In einem Personenzug dürfen ungebremste Wagen nicht am Zugende hängen. Ungebremste Wagen müssen durch gebremste Wagen an dem(n) Zugende(n) bei einer möglichen Zugtrennung gesichert werden.

Interne Betriebsanweisung für den Feldbahn-Betrieb im Frankfurter Feldbahnmuseum e. V.

1. Allgemeines

1.1. Lok- und Zugpersonal

- 1.1.1 Alle Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln.

2. Anheizen bzw. Starten

2.1. Lokpersonal

- 2.1.1 Das Abölen der Lok sollte erst kurz vor Rangierbeginn erfolgen, damit unnötiges abtropfen von Öl vermieden wird.
- 2.1.2 Ölspuren auf dem Boden, wie auch am Gestänge und an Rädern sind umgehend zu beseitigen. Abölplatz neben der Bekohlung benutzen.
- 2.1.3 Das Nachschmieren der Loks auf dem Rebstockgelände ist nur im Ausnahmefall gestattet.

3. Rangieren:

3.1 Lok- und Zugpersonal

- 3.1.1 An Fahrtagen ist das Räumen der Ausstellungshalle umgehend vorzunehmen. Gegebenenfalls sind bereits am Vortag Vorbereitungen zu treffen.
- 3.1.2 Teile, die beim Rangieren in engen Kurven schaben oder zerdrückt werden können (z.B. Türen und Lampen) sind geschlossen zu halten oder müssen abgehängt werden.
Merke: Dampflokomotiven-Rückwand an Rückwand = Lampenschrott!
- 3.1.3 Im BW-Gelände ist im Bereich von S-Kurven sowie gegenläufigen Weichen immer "lang" zu kuppeln. Geschieht dies nicht, wird man ggf. mit unnötigen Eingeleisarbeiten belohnt.
- 3.1.4 Besondere Fahrzeuge mit Pendelkupplungen, die mit Bolzenkupplungen gekuppelt werden, müssen "sehr lang" verbunden sein.
- 3.1.5 Nach Beendigung des Fahrbetriebes sind wieder alle Fahrzeuge "lang" zum Rangieren zu kuppeln.
- 3.1.6 Alle Fahrzeuge werden, wie morgens vorgefunden, abgestellt; mit Ausnahme nach besonderer Anweisung durch den Aufsichtführenden.
- 3.1.7 Nach Betriebsschluß hat der Aufsichtführende zu prüfen, daß alle Tore einschließlich der Kleingartendurchfahrt ordnungsgemäß abgeschlossen sind.

4. Fahrbetrieb:

4.1. Lokpersonal

- 4.1.1 Funkenflug ist wegen möglicher Beschädigung von Kleidung weitgehend zu vermeiden.
- 4.1.2 Das Einspeisen von Wasser sollte, wenn möglich, vor der Halle im Schotterbett und nicht auf dem Pflaster ausgeführt werden.
- 4.1.3 Bei Dampflokomotiven sind im Kleingartengelände die Zylinder geschlossen zu halten und Pfeifsignale sind nur im Notfall gestattet.
- 4.1.4 Der Bahnübergang am Gleisdreieck (Hügel) ist mit besonderer Vorsicht und Rücksicht auf Radfahrer zu kreuzen.

4.2. Lok- und Zugpersonal

- 4.2.1 Die Mittagspause des Kleingartenvereines von 13 bis 15 Uhr ist zu berücksichtigen.
- 4.2.2 Das Austauschen der Lokomotive zwischen Museum und Rebstockpark muß bis spätestens 13.00 Uhr komplett abgeschlossen sein. Beide Loks sollten um 12.45 Uhr am Tor Gleisdreieck wechseln. Danach ist erst ein Austausch ab 15.00 Uhr wieder möglich. Dabei ist die Verständigung mit dem Aufsichthabenden erforderlich.
- 4.2.3 Bei nicht ausreichenden Wasservorräten der Dampflokomotiven ist der Kesselwagen mitzuführen, so daß ein zusätzliches Durchfahren des Kleingartengeländes vermieden wird.
- 4.2.4 Der asphaltierte Bahnübergang des Fußweges am Nordtor der Kleingartenanlage ist beim Kreuzen besonders zu beachten.
- 4.2.5 Übergänge im Torbereich müssen freigezogen werden. Die Verständigung erfolgt mit dem Lokpersonal durch Rangierzeichen [wie Sh 5, Zp 1, Zp 9].

4.3. Zugpersonal

- 4.3.1 Zugführer und Schaffner haben vor Einstieg der ersten Reisenden für die Reinigung des Zuges zu sorgen. Auch während des Betriebes haben sie auf Sauberkeit und Ordnung im Zug zu achten. Auf Beschädigungen im Zug ist zu achten und gegebenenfalls zu ahnden.
- 4.3.2 Bei Personenverkehr sollten Geldwechsler mit genügend Wechselgeld und Fahrscheinen, wie auch Zange oder Schreibstift vorhanden sein.
- 4.3.3 Der Zugführer ist dafür verantwortlich, daß nach dem Öffnen der Tore im Kleingartenbereich diese nach Durchfahren des Zuges wieder geschlossen werden.